



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

verfd.post@ooe.gv.at
Linz, 8. September 2022

Stellungnahme

Betreffend das Landesgesetz, mit dem das OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das OÖ Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird (OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022) – Verf-2019-452990/33-NC

Der Verein Arge für Obdachlose bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Wir unterstützen die Stellungnahme der „Sozialplattform OÖ“ vollinhaltlich. 3 Punkte wollen wir aber als Spezifikum der Wohnungslosenhilfe noch durch unsere Stellungnahme unterstreichen und argumentieren.

1. Zuverdienst in Tagesstrukturen in der Wohnungslosenhilfe

1.1. Vorschlag von Sozialplattform und Armutsnetzwerk:

Ad Art. I Z 7 (§ 15 Abs. 2): Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

Wir befürworten grundsätzlich einen Freibetrag für Zuverdienste für Arbeit von Menschen mit Behinderungen im Bereich des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (§ 11 Abs. 2 ChG). Infolge von Rückmeldungen aus Einrichtungen nach dem Oö. CHG schlagen wir eine Freigrenze für monatlichen Zuverdienst in der Höhe von € 150 vor, die einer Wertsicherung entsprechend der jährlichen Anpassung des Ausgleichzulagenrichtsatzes unterliegen soll. Eine bloße Verordnungsermächtigung erachten wir als mangelhafte Absicherung der Möglichkeit eines Zuverdienstes zum Sozialhilfebezug und treten daher dafür ein, dass eine solche Regelung direkt in das Landesgesetz übernommen wird.

...

Ergänzende Verbesserungsvorschläge

- Freibetrag (analog zu Art. I Z 7 (§ 15 Abs. 2) auch für tagesstrukturierende und sozialpädagogisch betreute Beschäftigung auf Basis eines geringfügigen Dienstverhältnisses, z.B. im Bereich der Wohnungslosenhilfe: In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die zu Beginn unserer Stellungnahme formulierte Möglichkeit, wonach der Landesgesetzgebung ermöglicht wird, auf

Grundlage des § 7 Abs. 5 SHGG Sonderbedarfe zu definieren. Dies sollte z.B. hier zur Anwendung kommen.

1.2. Anmerkung Verein Arge für Obdachlose zum Zuverdienst: Die tageweise Mitarbeit in der Tagesstruktur der Wohnungslosenhilfe (beim Verein Arge für Obdachlose sind das der Arge Trödlerladen und die Straßenzeitung Kupfermuckn) wird von SozialhilfebezieherInnen gerne angenommen und ist ein wichtiger Pfeiler der Reintegration wohnungsloser Menschen. Erst das Zusammenwirken mehrerer niederschwelliger Angebote ebnet den Weg zu einer Reintegration hinsichtlich Existenzsicherung, Wohnversorgung und Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Bis zum Sozialhilfegrundgesetz wurde über viele Jahre hinweg, dieser Bereich in der jährlichen Sozialhilfeverordnung dahingehend geregelt. Die Verdienstgrenze könne den von der Sozialplattform für das CHG vorgesehenen Betrag von € 150 vorsehen (mit Wertsicherung).

2. Entfall der Ermahnungspflicht und Kürzung der Leistungen

2.1. Vorschlag von Sozialplattform und Armutsnetzwerk OÖ

Zu Art. I Z 10 (Entfall des § 19 Abs. 2): Als kritisch erachten wir den im Begutachtungsentwurf vorgesehenen **Entfall der Ermahnungspflicht der Behörde vor einer Leistungskürzung**. Bisher musste bei behördlich festgestellter mangelnder Bemühung zur Arbeitsmarktintegration ermahnt, aber zusätzlich dazu auch über die Pflichtverletzung und die Rechtsfolgen informiert werden. Eine Sanktionierung konnte erst bei nochmaliger Pflichtverletzung erfolgen. Viele der in diesem Zusammenhang als Pflichtverletzung eingestufteten Unterlassungen etc. beruhen auf Missverständnissen, die im Zuge der Ermahnungspflicht geklärt werden können.

2.2. Anmerkung Verein Arge für Obdachlose: Überhaupt stellen wir in der Praxis fest, dass bei vielen Fällen die Leistung der Sozialhilfe in der Praxis zur Gänze gekürzt (also eingestellt) wird obwohl das Gesetz eine stufenweise Kürzung vorsieht. §19

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,stufenweise wie folgt zu kürzen:
Ausmaß der Kürzung von der

	Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10%	1 Monat
2. Stufe	20%	3 Monate
3. Stufe	50%	3 Monate

3 Anrechnung der Wohnbeihilfe bei der Sozialhilfe

3.1. Vorschlag von Sozialplattform und Armutsnetzwerk OÖ

Es ist uns ein großes Anliegen, auf die Notwendigkeit einer verbindlichen Vorgabe, dass die Wohnbeihilfe auf die Sozialhilfe nicht anrechenbar ist, hinweisen. Die Wohnbeihilfe muss derzeit für einen Sozialhilfebezug beantragt werden, wird dann aber von der Sozialhilfeleistung wieder abgezogen. Um das zu ändern, braucht es

unserer Einschätzung nach eine neue Regelung im Grundsatzgesetz. Wir ersuchen das Land OÖ dringend, sich dafür mit Vehemenz einzusetzen.

3.2. Anmerkung Verein Arge für Obdachlose: Durch den Abzug der Wohnbeihilfe von der Sozialhilfe ist der Zugang zum Wohnen, für viele, massiv erschwert worden. Das stellen wir bei der Beratung und mobilen Wohnbetreuung immer wieder fest. Es bleibt schlichtweg zu wenig für andere Bedürfnisse (Essen, Kleidung, ...). Die Lage verschärft sich durch gestiegene Wohnkosten (u.a. wegen Energiekrise) wie wir auch im Bereich der Delogierungsprävention feststellen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Heinz Zauner
Geschäftsführung
Verein ARGE für Obdachlose

Marienstrasse 11
4020 Linz
Tel: 0732/770805/19
Mobil: 06645231218
www.arge-obdachlose.at
ZVR: 836157804